

# REGLEMENT<sup>1</sup>

## über die Zulassung von Studienbewerbenden mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen („Zulassungsreglement“; [ZLR])

vom 2. November 2015

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen  
erlässt

gestützt auf Art. 30<sup>bis</sup> sowie Art. 31 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; UG] und auf Art. 69 Abs. 2 sowie Art. 72 des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010 [sGS 217.15; US]

als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. <sup>1</sup>Dieser Erlass regelt die Zulassung von

- a) ausländischen Studienbewerbenden für das Studium auf der Bachelor- und auf der Master-Stufe mit einem voll anerkannten ausländischen Maturitätszeugnis (Reifezeugnis) oder einem gleichwertigen Ausweis;
- b) ausländischen und weiteren unter Art. 4 genannten Studienbewerbenden für das Studium auf der Bachelor-Stufe mit einem teilweise anerkannten ausländischen Maturitätszeugnis (Reifezeugnis) oder einem gleichwertigen Ausweis;
- c) ausländischen Studienbewerbenden für das Studium auf Doktors-Stufe mit einem anerkannten ausländischen Ausweis.

<sup>2</sup>Als ausländische Studienbewerbende gelten die Bewerbenden, welche weder Schweizer noch Bürger des Fürstentums Liechtenstein sind.

<sup>3</sup>Die Anerkennung von Maturitätszeugnissen (Reifezeugnissen) und an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den geltenden internationalen Abkommen sowie nach den von der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) und den von der Universität St.Gallen erlassenen Zulassungsrichtlinien und -bestimmungen.

Art. 2. <sup>1</sup>Für ausländische Studienbewerbende werden besondere Zulassungsverfahren durchgeführt.

<sup>2</sup>Der Anteil der ausländischen Studierenden ist beschränkt. Der Uni-

Geltungsbereich

- a) Zulassung mit voll anerkanntem Reifezeugnis
- b) Zulassung mit teilweise anerkanntem Reifezeugnis

besondere Zulassungsverfahren

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 123 des Universitätsstatuts vom 25 Oktober 2010 [sGS 217,15; US] ist nur die deutsche Fassung dieses Reglements rechtsverbindlich.

versitätsrat regelt die konkrete Ausgestaltung.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Es besteht für die Universität St.Gallen keine Pflicht, ausländische Studienbewerbende aufzunehmen.

Art. 3. <sup>1</sup>Vom besonderen Zulassungsverfahren befreit sind ausländische Studienbewerbende, die:

- a) über ein schweizerisches Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen schweizerischen Ausweis verfügen;
- b) über ein liechtensteinisches Maturitätszeugnis verfügen;
- c) über eine Aufenthaltsbewilligung Typus C (Niederlassung) verfügen;
- d) über einen Abschluss einer schweizerischen Universität verfügen;
- e) als Gaststudierende mit befristeter Studiendauer und ohne das Recht auf einen Studienabschluss an der Universität St.Gallen studieren;
- f) sich mit einem anerkannten Ausweis für ein Master-Programm mit einem spezialisierten Zulassungsverfahren bewerben; es gilt Art. 12 Abs. 2.
- g) sich mit einem anerkannten Ausweis für ein Doktorats-Studium an der Universität St.Gallen bewerben;

<sup>2</sup>Der Universitätsrat kann weitere Ausnahmefälle bezeichnen.

Ausnahmen vom besonderen Zulassungsverfahren

Art. 4. Studienbewerbende nach Art. 1 Abs. 1 lit. b) sowie Schweizer und Bürger des Fürstentums Liechtenstein sowie Niedergelassene nach Art. 3 Abs. 1 lit. c) mit einem teilweise anerkannten Reifezeugnis müssen die von den schweizerischen Universitäten gemeinsam durchgeführte Aufnahmeprüfung für Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis (ECUS - Ergänzungsprüfung für Schweizer Universitäten) bestehen. Das erteilte Diplom gilt als gleichwertiger schweizerischer Ausweis nach Art. 3 Abs. 1 lit. a).

Zulassung mit teilweise anerkanntem Reifezeugnis

## II. Festlegung der Anzahl Studienplätze

Art. 5. <sup>1</sup>Die Anzahl der Studienplätze für ausländische Studierende ist gemäss Art. 2 beschränkt.

<sup>2</sup>Stichtag für die Berechnung der Anzahl Studienplätze für ausländische Studienbewerbende ist der 1. Juli.

<sup>3</sup>Am Stichtag wird ermittelt, wie viele ausländische Studienbewerbende über die Zulassungsprüfung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a) und über international anerkannte Studierfähigkeitstests nach Art. 10 zugelassen werden können.

Festlegung der Anzahl Studienplätze für ausländische Studierende

Art. 6. <sup>1</sup>Der Senatsausschuss kann vorsehen, dass der Bachelor-Stufe (Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung) sowie den jeweiligen Master-Programmen ein bestimmter Anteil der für ausländische Studierende zur Verfügung stehenden Studienplätze zugesprochen werden muss.

Kontingent auf der Bachelor- und Master-Stufe

---

<sup>2</sup> Art. 30<sup>bis</sup> Abs. 3 UG

### III. Besonderes Zulassungsverfahren

#### a. Bachelor-Stufe

Art. 7. <sup>1</sup>Studienbewerbende für die Bachelor-Stufe (Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung) gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a) haben einen Studierfähigkeitstest abzulegen.

Zulassungsverfahren auf Bachelor-Stufe

Art. 8. <sup>1</sup>Als Studierfähigkeitstests gelten:

- a) die Zulassungsprüfung für ausländische Studienbewerbende der Universität St.Gallen;
- b) international anerkannte Studierfähigkeitstests.

anerkannte Studierfähigkeitstests

<sup>2</sup>Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen bezüglich Struktur, Durchführung und Vollzug der Zulassungsprüfung gemäss lit. a) und bezeichnet die Tests gemäss lit. b).

<sup>3</sup>Ausländische Bewerbende für die Bachelor-Stufe (Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung), welche ihren gesetzlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Maturaerwerbs innerhalb des europäischen Raums<sup>3</sup> haben, müssen den Test nach lit. a) ablegen.

<sup>4</sup>Ausländische Bewerbende für die Bachelor-Stufe (Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung), welche ihren gesetzlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Maturaerwerbs ausserhalb des europäischen Raums haben, können entweder den Test nach lit. a) oder lit. b) ablegen.

Art. 9. <sup>1</sup>Der Studiensekretär kann in Absprache mit dem Prorektor Lehre die minimale Punktezahle der international anerkannten Studierfähigkeitstests gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b) definieren, welche notwendig ist, damit eine Bewerbung in Betracht gezogen wird.

Minimale Bewertungsvoraussetzung

Art. 10. <sup>1</sup>Am Tag der Zulassungsprüfung werden die in den international anerkannten Studierfähigkeitstests gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b) erzielten Resultate auf die Skala der Zulassungsprüfung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a) übertragen und der Studiensekretär legt die Punktezahlen fest, mit der Bewerbende mit einem international anerkannten Studierfähigkeitstest zum Studium auf Bachelor-Stufe (Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung) an der Universität St.Gallen zugelassen werden können.

Entscheid  
a) Übertragung der Testwerte

Art. 11. <sup>1</sup>Der Studiensekretär kann in Absprache mit dem Prorektor Lehre eine minimale Punktezahle definieren, die ausserordentlich Begabte in den Testergebnissen der international anerkannten Studierfähigkeitstests vorweisen müssen, damit sie frühzeitig zum Studium auf Bachelor-Stufe (Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung) zugelassen werden können.

b) frühzeitige Zulassung

#### b. Master-Stufe

Art. 12. <sup>1</sup>Für Studienbewerbende für die Master-Stufe gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a) erfolgt die Auswahl „sur Dossier“. Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen.

Zulassungsverfahren auf Master-Stufe

---

<sup>3</sup> Als europäischer Raum werden alle Länder definiert, welche Mitglieder des Europarats sind sowie Weissrussland.

<sup>2</sup>Das Auswahlverfahren für eine Zulassung zu einem Master-Programm mit einem spezialisierten Zulassungsverfahren ist in den jeweiligen vom Senatsausschuss erlassenen Zulassungsreglementen festgelegt.

#### **IV. Rechtsschutz**

Art. 13. <sup>1</sup>Verfügungen können mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden.

Rekurs

<sup>2</sup>Der Entscheid der Rekurskommission kann mit Rekurs an den Universitätsrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup>.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Art. 14. <sup>1</sup>Dieses Reglement wird per 1. Oktober 2015 in Kraft gesetzt.

Vollzugsbeginn

Art. 15. <sup>1</sup>Für Studienbewerbende, die sich für das Studium an der Universität St.Gallen mit Studienbeginn Frühjahrssemester 2016 anmelden, gilt bis 1. August 2016 weiterhin das Reglement vom 8. Juni 2012.

Übergangsrecht

Art. 16. <sup>1</sup>Das Reglement über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen („Zulassungsreglement“; [ZLR]) vom 8. Juni 2012 wird per 1. August 2016 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat

Die Generalsekretärin:  
lic. iur. Hildegard Kölliker, Generalsekretärin

---

<sup>4</sup> sGS 951.1.